



Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße „Pier One“ Bauleitpläne (Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan) aufzustellen.

Darüber hinaus soll über den Wettbewerb für das Gebiet Halbinsel Kesselstraße informiert werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sollen

**am Dienstag, dem 29. Mai 2018,
Beginn: 18.00 Uhr,
im Veranstaltungsraum
des Hotel Courtyard by Marriott
Düsseldorf-Hafen, Speditionstraße 11,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.
Gleichzeitig erfolgt auch die Information über den o.g. Wettbewerb.

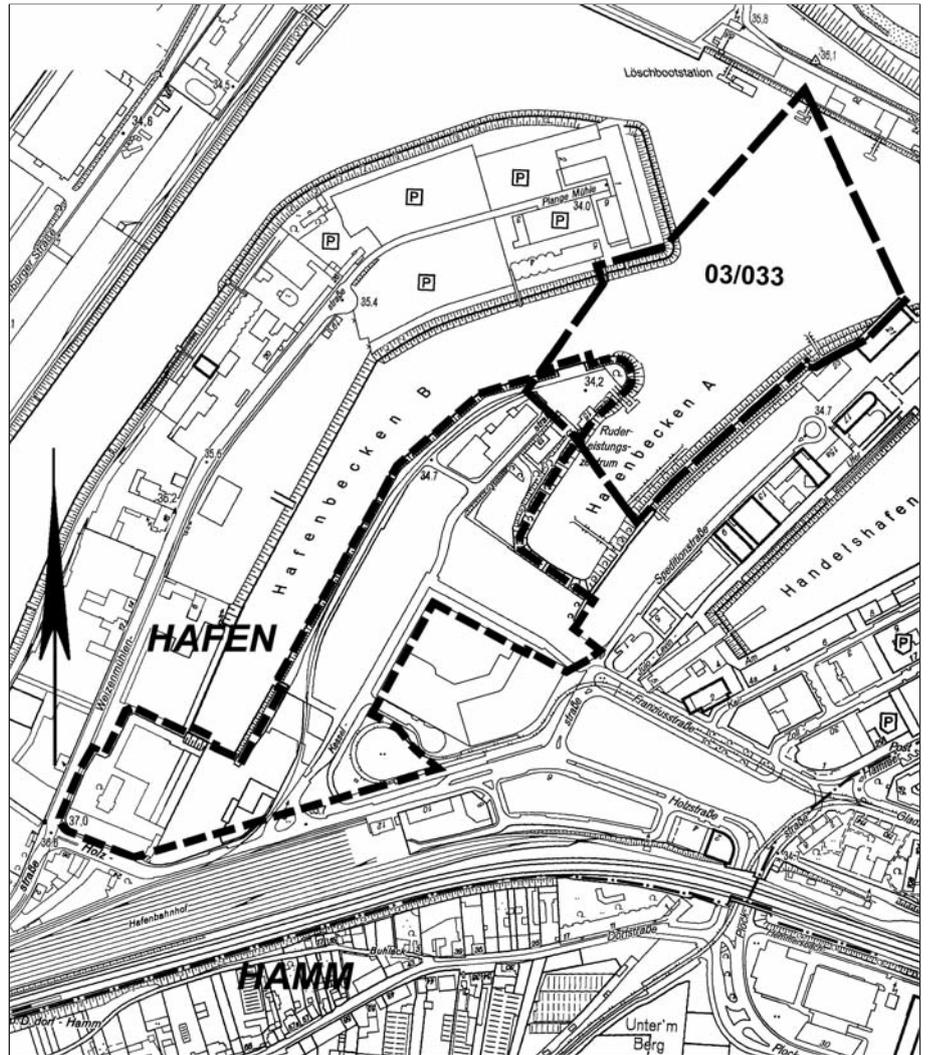
Hierzu sind alle an diesen Planungen Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

- Straßenbahnlinien Nr. 706, 707
- Haltestelle „Franziusstraße“, „Speditionstraße“
- Buslinien Nr. 723, 732
- Haltestelle „Speditionstraße“
- S-Bahnlinien Nr. S11
- Haltestelle „Völklinger StaBe“

Entsprechende Pläne für das Gebiet Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße können vom 22.05.2018 bis einschl. 13.06.2018, nicht aber am 31.05.2018 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.



(Stadtbezirk 3)

Düsseldorf, den 09.05.2018
61/12-B-03/033 und B-03/002

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Einladung

Die Düsseldorfer Bau- und Spargenossenschaft e. G., Am Turnisch 11, 40231 Düsseldorf lädt ihre Vertreterinnen und Vertreter zur ordentlichen Vertreterversammlung am 29.05.2018 ab 18.00 Uhr in die Räumlichkeiten des Kolpinghauses, Biker Str. 36 in 40213 Düsseldorf, recht herzlich ein. Die Tagesordnung der Versammlung wird den Vertretern und den Mitgliedern fristgemäß schriftlich und unmittelbar zugestellt.

Öffentliche Sitzung

Seniorenrat
Freitag, 25. Mai, 10 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2
1. Etage

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5329 0005 0188 3142 SB 02 vom 25.04.2018 an Daniela Piscitelli, Allensteinstraße 27, 41564 Kaarst

des Bescheides 5329 0005 0194 4451 SB 14 vom 09.05.2018 an Mohammed Rayhan, Flat Hawke House Ernest Street 19, E1 4RF London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0193 0094 SB 19 vom 05.04.2018 an Laurentiu Petra, Welsersstraße 6, 90489 Nürnberg

des Bescheides 5329 0005 0199 6770 SB 11 vom 02.05.2018 an Avels Rabinovics, Fürstenberger Straße 49, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0195 6409 SB 53 vom 19.04.2018 an Hamdi Sönmezciçek, Selfkantweg 33, 42327 Wuppertal

des Bescheides 5329 0005 0191 1960 SB 07 vom 12.03.2018 an Kadri Bedzeti, Flurstraße 1, 63073 Offenbach

des Bescheides 5327 0005 0859 7792 SB 58 vom 10.04.2018 an Stefan Radavoju, Str. Piata Gheorghe Doja 3, 810550 Mun. Braila, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0889 0996 SB 09 vom 02.05.2018 an James Robert Hansell, Farm Lane 28, TN10 3DG Tonbridge, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0884 9651 SB 57 vom 02.05.2018 an Mark Atherton, Millbrook Lane 63, WA10 4QZ ST Helens, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0192 7328 SB 14 vom 05.04.2018 an Bassam Hassoun, Hospitalstraße 35, 41751 Viersen

des Bescheides 5327 0005 0844 0168 SB 17 vom 23.03.2018 an Richard van Hoojdonk, Heemstede 53, 1187 MG Amstelveen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0867 6641 SB 14 vom 26.03.2018 an Michal Sztrumpf, Teodorowka 6, 38-450 Dujkla, Polen

des Bescheides 5437 0005 0875 5126 SB 08 vom 09.04.2018 an Gerrit A Leus, Nieuwstraat 94, 7605 AH Almelo, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0845 1216 SB 57 vom 27.03.2018 an Yassin Boutahar, Luitenartneeyaertplein 19, 2140 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0878 3499 SB 07 vom 30.04.2018 an Xuxi Du, Kingsmead Road 130, HP11 1HZ Wycombe, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0811 9874 SB 57 vom 06.03.2018 an Antoni Proszko, Bischof-Ketteler-Straße 10a, 49456 Bakum

des Bescheides 5329 0005 1089 1021 SB 114 vom 27.04.2018 an Daniel Durbac, Feldstraße 26, 42275 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 0729 9640 SB 116 vom 02.05.2018 an Ahmet Güyüldar, Gasstraße 164, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0197 5799 SB 122 vom 16.04.2018 an Catalin-Vasile Turbureanu, Goeckingstraße 32, 47139 Duisburg

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Am Garather Mühlenbach (Gemarkung Garath, Flur 3, Flurstücke 307 teilweise und 463)

Am Garather Mühlenbach, von Am Kapeller Feld in östliche Richtung, inklusive Wendeplatz und Stichweg in Richtung Norden, dann abknickend in östliche Richtung, insgesamt ca. 160 m, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement“



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



**GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.**

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211. 89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) am 03.05.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 06/006 - Westfalenstraße 46-48 -

Gebiet nördlich der Westfalenstraße, östlich der Einzelhandelsbebauung entlang der Straße In den Diken und westlich der eh. Betriebsflächen zweier Industriebetriebe

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 06/006 - Westfalenstraße 46-48 - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

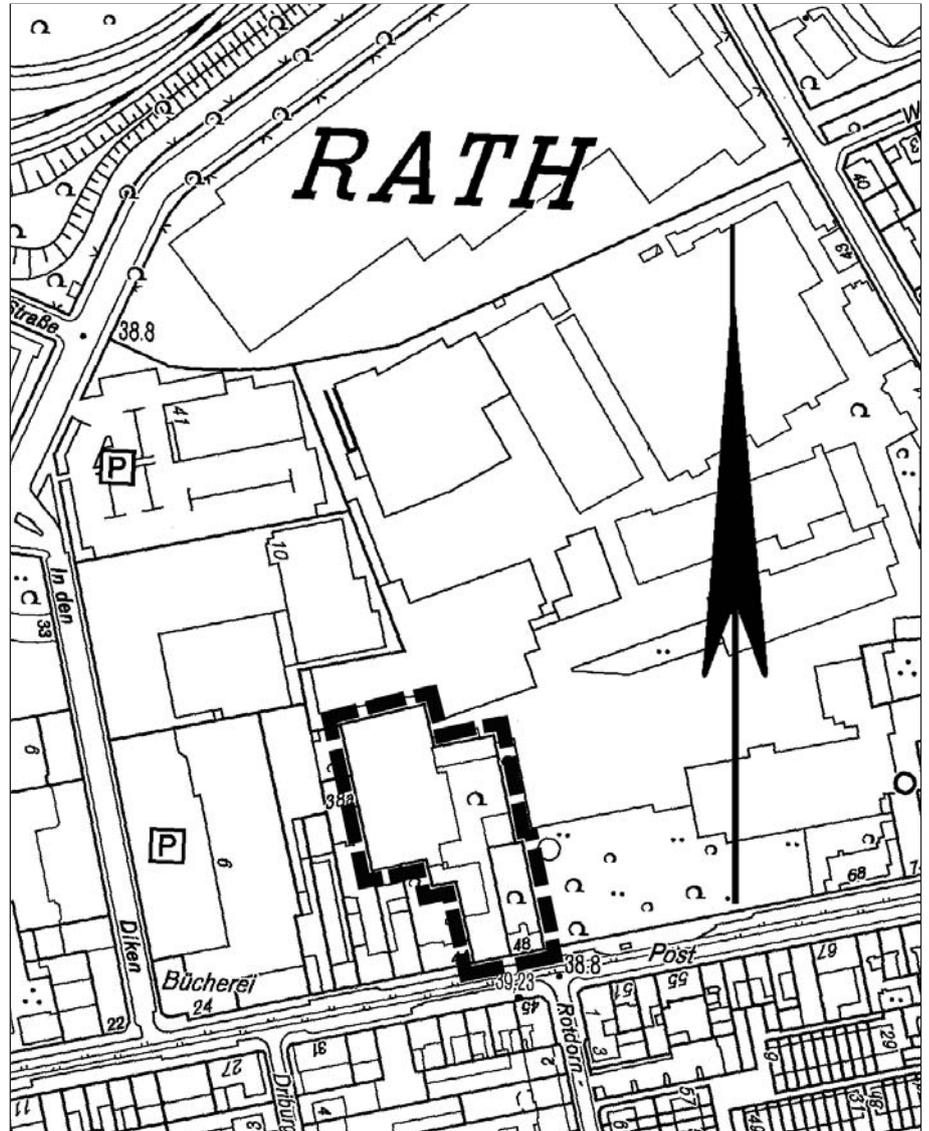
Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.



(Stadtbezirk 6)

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 9. Mai 2018
61/12-B-06/006

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 02.05.2017 im gesamten Stadtgebiet Düsseldorf durchgeführt worden sind:

Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)

Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)

Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Service-Center des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, Zi.-Nr. 0001, 40225 Düsseldorf, in der Zeit von Dienstag, den 29.05.2018, bis einschließlich Freitag, den 29.06.2018, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 08.30 – 16.00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 0211 / 89-21299 erfolgen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden

Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Düsseldorf, den 14.05.2018

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag
Brigitta Kube-Schmidt

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und Einleitung bei der Baumaßnahme Errichtung eines Regenrückhaltebeckens an der Bergischen Landstraße

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme an der Bergischen Landstraße und die Einleitung des geförderten Wassers in den Pillebach für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von insgesamt 730.000 m³ Grundwasser über 12 Monate an der Bergischen Landstraße sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in den Pillebach.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 / 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine

allgemeine / standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme und Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Broch